

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Lötzer, Dr. Barbara Höll, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/5071 –**

### **Arbeitslosengeld-II-Bezieherinnen und -bezieher ohne Strom**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Anlässlich von Treffen mit Schuldnerberatungsstellen und Sozialverbänden in Nordrhein-Westfalen haben wir erfahren, dass zunehmend mehr Familien, die Arbeitslosengeld II empfangen, und vielen anderen Haushalten mit niedrigem Einkommen, der Strom abgestellt wird, da sie ihre Rechnungen nicht mehr begleichen können. Im letzten Jahr wurde diese Situation über Darlehen der ARGen überbrückt. Eine Darlehensvergabe löst das Problem jedoch nicht, da die Darlehensnehmerinnen und -nehmer auf längere Sicht weder die Möglichkeit haben, die Darlehen zurückzuzahlen noch die Stromrechnungen aus dem laufenden Jahr zu bezahlen.

1. Ist der Bundesregierung das oben geschilderte Problem bekannt und wie bewertet sie angesichts weiter steigender Strompreise die Situation der Betroffenen?
2. Sind der Bundesregierung Angaben und Zahlen bekannt, in welchem Umfang das Problem existiert?  
Wenn ja, wie sehen die aus, wenn nein, warum interessiert sich die Bundesregierung nicht für diese Entwicklung?
3. Welche Position bezieht die Bundesregierung zu diesem sich zuspitzenden Problem, welche Lösung schlägt sie vor und wie begründet sie ihren Vorschlag?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres engen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Bundesregierung liegen keine näheren Informationen zur Anzahl von Haushalten, die ihre Stromrechnungen nicht begleichen können, vor.

Sofern Betroffene Arbeitslosengeld II beziehen, umfasst die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts insbesondere auch Leistungen für Haushalts-

energie (§ 20 Abs. 1 SGB II). Mit dem bei der Bemessung berücksichtigten Betrag können bei wirtschaftlichem Verhalten die Kosten für Haushaltsenergie gedeckt werden. Dabei unterliegt die individuelle Verwendung der ausgezahlten Regelleistung der freien Entscheidung der Leistungsberechtigten. Erhöhte Ausgaben in einem Bereich können durch geringere Ausgaben in anderen Bereichen kompensiert werden.

Entsprechend der Regelung des § 20 Abs. 4 SGB II erfolgt die Fortschreibung der Regelleistung nach dem aktuellen Rentenwert. Nach der am 25. April 2007 vom Bundeskabinett beschlossenen Rentenwertbestimmungsverordnung 2007, die noch der Zustimmung des Bundesrates bedarf, erfolgt eine Erhöhung der Renten und damit auch der Regelleistung nach dem SGB II um 0,54 Prozent. Sie erhöht sich daher mit Wirkung vom 1. Juli 2007 auf 347 Euro.

Zudem wird die Bemessung der Regelleistung auf der Basis einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt (§ 20 Abs. 4 Satz 2 SGB II).

Gegen die gesetzlich festgeschriebene Höhe der Regelleistung bestehen auch seitens des Bundessozialgerichtes keine Bedenken (Urteil vom 23. November 2006, B 11b AS 1/06 R).

Die in der Vorbemerkung angesprochene Darlehensgewährung beruht auf § 23 Abs. 1 SGB II. Diese ist dann naheliegend, wenn während des Zeitraums, in dem die Stromschulden entstanden sind, auch Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bezogen worden sind. Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist u. a., dass es sich um einen unabweisbaren Bedarf handelt, der weder durch den Vermögensfreibetrag für notwendige Anschaffungen noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Eine Lösungsmöglichkeit kann daher auch die Vereinbarung einer Ratenzahlung mit dem Energieversorger sein.

Zudem besteht die Möglichkeit einer Kostenübernahme von Stromschulden als Darlehen oder – im Ausnahmefall – auch als Zuschuss nach § 22 Abs. 5 SGB II bzw. für erwerbsfähige Personen, die nicht hilfebedürftig nach SGB II sind, nach § 34 Abs. 1 SGB XII durch die Sozialhilfe. Die darin enthaltene Voraussetzung einer der Sicherung der Unterkunft vergleichbaren Notlage setzt voraus, dass eine Abschaltung der Stromversorgung unmittelbar bevorsteht oder gar schon erfolgt ist.